

ZH_OBERGERICHT UE250532 vom 23. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250532

FR: ZH_OBERGERICHT UE250532 du 23 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT UE250532 del 23 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Am 12. August 2025 erstattete der Beschwerdeführer, A._____, bei der Kantons- polizei Zürich schriftlich Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1, B._____, betreffend Beschimpfung und stellte einen entsprechenden Strafantrag (Urk. 7/1/3/ 1). Er wirft diesem zusammengefasst vor, dieser habe ihn am 9. August 2025, um etwa 14.45 Uhr, im Spazierhof 2 des Gefängnisses Winterthur, während eines Tischfussball-Spiels als «Pädophilen» bezeichnet. Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich verpflichtete den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 6. Novem- ber 2025, bis zum 21. November 2025 eine Sicherheit von Fr. 1200.– zu leisten. Sie drohte ihm an, dass der Strafantrag sonst als zurückgezogen gelte und das Verfahren nicht anhand genommen werde (Urk. 7/1/3/2). Nachdem bis zum 30. No- vember 2025 bei der Staatsanwaltschaft keine Zahlung eingegangen war, verfügte sie, dass eine Untersuchung nicht an die Hand genommen wird (Urk. 4 = Urk. 7/2).

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15. De- zember 2025 fristgerecht Beschwerde (Urk. 2; Urk. 7/4 = Urk. 8). Er beantragt de- ren Aufhebung und sinngemäss die Eröffnung einer Untersuchung.

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme unter anderem, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhalts- mässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Es muss sicher feststehen, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3).

E. 2.2

Bei Straftaten, die nur auf Antrag verfolgt werden, wird ein Vorverfahren erst eingeleitet, wenn der Strafantrag gestellt wurde (Art. 303 Abs. 1 StPO). Bei Ehrver- letzungsdelikten kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende Person auffor- dern, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen eine Sicherheit zu leisten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen (Art. 303a StPO). Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen (Art. 33 Abs. 2 StGB). Gegen eine Kautionsverfü- gung der Staatsanwaltschaft ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, sofern die betroffene Partei der Meinung ist, dass in ihrem Fall eine Kautionsverfü- gung grund- sätzlich nicht zulässig ist (Art. 303a Abs. 1 verbunden mit Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO). Bestreitet die kautionierte Partei die Rechtmässigkeit der Kautionsverfü- gung nicht, verfügt sie jedoch nicht über die erforderlichen Mittel, um die

Sicherheit zu leisten, kann sie bei der Staatsanwaltschaft um unentgeltliche Rechtspflege und Befreiung von der Sicherheitsleistung ersuchen (Art. 29 Abs. 3 BV; vgl. Art. 136 Abs. 2 Bst. a StPO).

E. 3

Da die Beschwerde ohne Schriftenwechsel abzuweisen ist, ist dem Beschwerdegegner kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (vgl. BGE 138 IV 248 E. 5.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_265/2016 vom 1. Juni 2016 E. 2.3). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.